

**PV - Invest GmbH
Velden am Wörthersee**

**Bericht über die
unabhängige Prüfung
von Pro-forma-Konzernbilanz zum 31.
Dezember 2015 und Pro-forma-
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung
für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31.
Dezember 2015**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bericht über die unabhängige Prüfung von Pro-forma-Konternbilanz zum 31. Dezember 2015 und Pro-forma-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2015	1

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Bestätigung über die Prüfung der Pro-forma-Finanzinformationen der PV-Invest GmbH	I
Erläuterungen und Annahmen für die Pro-forma-Finanzinformationen	II
Pro-forma-Finanzinformationen	III
• Pro-forma-Konzernbilanz zum 31. Dezember 2015	
• Pro-forma-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2015	
Allgemeine Auftragsbedingungen	IV

An die
PV – Invest GmbH
Villacherstraße 1
9220 Velden am Wörthersee

Bericht über die unabhängige Prüfung der Pro-forma-Konzernbilanz zum 31. Dezember 2015 und der Pro-forma-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2015 der PV – Invest GmbH, Velden am Wörthersee (im Folgenden kurz „Pro-forma-Finanzinformationen“ genannt).

Wir haben eine unabhängige Prüfung mit hinreichender Sicherheit der gemäß Art 20.2 des Anhangs I der EU-Prospekt-VO zusätzlich erforderlichen Pro-forma-Finanzinformationen als Erweiterung der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2015 sowie der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015 der

**PV - Invest GmbH,
Velden am Wörthersee,**

(im Folgenden kurz "Gesellschaft" genannt),

durchgeführt.

Im Zusammenhang mit der geplanten Veröffentlichung eines Prospektes für das öffentliche Angebot von Anleihen hat uns die Geschäftsführung mit Auftragsschreiben vom 21. September 2016 beauftragt, die gemäß Art. 20.2 des Anhangs I der Prospekt-VO zusätzlich erforderlichen Pro-forma-Finanzinformationen mit hinreichender Sicherheit daraufhin zu prüfen, ob die Pro-forma-Finanzinformationen auf den in den Pro-forma-Erläuterungen dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt wurden und ob diese Grundlagen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen, sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der PV – Invest GmbH stehen.

Wir wurden weder mit einer Prospektprüfung in Sinne des österreichischen Kapitalmarktgesetzes oder des Börsengesetzes beauftragt, noch haben wir eine solche durchgeführt. Unser Bericht stellt daher keinen Kontrollvermerk im Sinne des § 8 Kapitalmarktgesetzes dar.



PV - Invest GmbH, Velden am Wörthersee
Bericht über die unabhängige Prüfung von
Pro-forma-Finanzinformationen für den Zeitraum vom 1. Jänner bis zum 31.
Dezember 2015
19. Oktober 2016

Die in die Pro-forma-Konzernbilanz zum 31. Dezember 2015 und in die Pro-forma-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 2015 einzubeziehenden Pro-forma-Zahlen betreffen die rückwirkend mit 31. Dezember 2015 in die PV – Invest GmbH eingebrachte KPV Solar GmbH und deren Tochtergesellschaften (verbundene Unternehmen). Die den Pro-forma-Finanzinformationen zugrundeliegenden Zahlen wurden dabei vereinheitlicht, wobei die anzuwendenden Rechnungslegungsstandards jene des berichtenden Unternehmens, dh der PV – Invest GmbH sind.

Der Zweck dieser Pro-forma-Finanzinformationen ist es darzustellen, welche wesentliche Auswirkungen die Einbringung der KPV Solar GmbH auf die historische Konzernbilanz zum 31. Dezember 2015 und auf die historische Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 2015 der PV – Invest GmbH gehabt hätte, wenn diese Transaktion zu einem früheren Datum stattgefunden hätte. Da die Pro-forma-Finanzinformationen eine hypothetische Situation beschreiben, vermitteln sie nicht in allen Einzelheiten die Darstellung, die sich ergeben hätte, wenn die zu berücksichtigende Einbringung tatsächlich zu diesem genannten Zeitpunkt stattgefunden hätte.

Wir führten die Prüfung vom 21. September bis 14. Oktober in den Büroräumen der PV Solar GmbH, Klagenfurt, in den Räumen der Kärntner Treuhand, Villach, sowie in unseren Büroräumen in Klagenfurt und Wien durch.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Erstellung der Pro-forma-Finanzinformationen liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung. Die Grundlagen und die Annahmen für die Aufstellung der Pro-forma-Finanzinformationen sind ausschließlich von der Geschäftsführung festzulegen. Eine Beurteilung dieser Grundlagen und Annahmen durch den Abschlussprüfer ist nicht vorzunehmen. Auch die Überprüfung der Angemessenheit der getroffenen Annahmen ist nicht von der Untersuchung umfasst.

Verantwortung des Prüfers

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) und des für derartige Aufträge geltenden International Standard on Assurance Engagements (ISAE 3400) durchgeführt.

Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir ein Urteil mit hinreichender Sicherheit darüber abgeben können, ob die Pro-forma-Finanzinformationen auf den in den Pro-forma-Erläuterungen dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt wurden und ob diese Grundlagen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der PV - Invest GmbH stehen.

Die durchgeführte Prüfung stellt eine sonstige Prüfung gemäß dem in Österreich für sonstigen Prüfungen geltenden Fachgutachten KFS/PG 13 (Durchführung von sonstigen Prüfungen) in Verbindung mit IWP/PE 17 (Einzelfragen im Zusammenhang mit Prospekten im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG). Bei dieser Prüfung handelt es sich weder um eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen in Übereinstimmung mit österreichischen berufsüblichen Grundsätzen oder mit den International Standards on Auditing (ISA) oder International Standards on Review Engagements (ISRE). Ebenso war weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung wurden die Pro-forma-Finanzinformationen nach den in den Pro-forma-Erläuterungen dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt. Diese Grundlagen stehen Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft.

Auf Grundlage der durchgeführten Prüfung erstatten wir den beigelegten Bericht (Bestätigung über die Prüfung der Pro-forma-Finanzinformationen) über die gemäß Art. 20.2 des Anhangs I der EU-Prospekt-VO zusätzlich erforderlichen Pro-forma-Finanzinformationen.

Verwendungsbeschränkung

Diese Prüfung dient dazu, der PV – Invest GmbH die Aufnahme von Pro-forma-Finanzinformationen im Prospekt für Schuldtitel gemäß EU-Prospektverordnung (Verordnung Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004) zu ermöglichen. Unser Bericht über die Prüfung mit hinreichender Sicherheit darf nur an die Commission de Surveillance du Secteur Financier (kurz „CSSF“ genannt) zur Verfügung gestellt werden und ausschließlich unter der Bedingung weitergegeben werden, dass unsere Gesamtverantwortung Ihnen sowie jedem weiteren Empfänger, der den Bericht mit unserer Zustimmung erhält, gegenüber insgesamt auf den Betrag beschränkt ist, der sich aus den beiliegenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ („AAB“) ergibt. Eine auszugsweise Weitergabe des Berichtes (zB von Beilagen zum Bericht) ist nicht gestattet.

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen anderer dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche anderer dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf dieser Bericht weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis an andere Dritte weitergegeben werden.

Ob und in welcher Form unser Bericht veröffentlicht, in den Geschäftsbericht bzw. in eine andere Veröffentlichung der Gesellschaft aufgenommen werden darf, obliegt unserer ausdrücklichen Zustimmung. Wir behalten uns vor, auch gänzlich von dessen Veröffentlichung Abstand zu nehmen.

Auftragsbedingungen

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt Punkt 8 der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe zur Anwendung.

Klagenfurt, am 19. Oktober 2016

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



MMag. Dr. Peter Fritzer
Wirtschaftsprüfer

Bestätigung über die Prüfung der Pro-Forma-Finanzinformationen der PV-Invest GmbH

Wir haben die beigefügten Pro-Forma-Finanzinformationen der PV-Invest GmbH, Velden am Wörthersee, bestehend aus einer Pro-forma-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2015 und der Pro-forma-Konzernbilanz zu 31. Dezember 2015, geprüft.

Die Aufstellung und der Inhalt dieser Pro-Forma-Finanzinformationen sowie die darin getroffenen Annahmen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unserer Aufgabe ist es, auf Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen ein Urteil darüber abzugeben, ob die Pro-Forma-Finanzinformationen auf den in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt wurden und ob diese Grundlagen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft stehen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Prüfung ist analog zu § § 275 Abs. 2 UGB gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Der Zweck der Pro-Forma-Finanzinformationen ist es, darzustellen, welche wesentlichen Auswirkungen die in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellte Transaktion auf die historischen Abschlüsse gehabt hätte, wenn diese Transaktion zu einem früheren Datum stattgefunden hätte. Da die Pro-Forma-Angaben eine hypothetische Situation beschreiben, vermitteln sie nicht in allen Einzelheiten die Darstellung, die sich ergeben hätte, wenn die zu berücksichtigenden Ereignisse tatsächlich zu diesem genannten Zeitpunkt stattgefunden hätten.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Überprüfung von Pro-Forma-Finanzinformationen durchgeführt, dass wesentliche Fehler bei der Erstellung der Pro-Forma-Finanzinformationen auf den in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellten Grundlagen sowie bei der Erstellung dieser Grundlagen in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der PV – Invest GmbH mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Ausgangspunkt war der von uns geprüfte historische Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 der PV Invest GmbH. Nicht Gegenstand unseres Auftrags ist die Prüfung der Ausgangszahlen, des Ausweises, der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der eingebrachten KPV Solar GmbH sowie der in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellten Pro-Forma-Annahmen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unserer Bescheinigung darstellt. Nach unserer Beurteilung sind die Pro-forma-Finanzinformationen auf den in den Pro-forma-Erläuterungen dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt. Diese Grundlagen stehen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der PV – Invest GmbH.

Klagenfurt, am 19. Oktober 2016

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



MMag. Dr. Peter Fritzer
Wirtschaftsprüfer

Erläuterungen und Annahmen für die Pro-Forma-Finanzinformationen

EINBRINGUNG DER KPV SOLAR GMBH

Mit Sacheinlage-, Einbringungs- und Abtretungsvertrag vom 28. September 2016 hat die RGA Beteiligungs GmbH, FN 365147g, Krottendorferstraße 24, 9073 Klagenfurt-Viktring, (i) ihren Geschäftsanteil an der KPV Solar GmbH, FN 344176t, Lakeside B08, 9020 Klagenfurt, im Ausmaß von 100% des Stammkapitals der KPV Solar GmbH, sowie (ii) ihren Geschäftsanteil an der PV – Invest RGA GmbH, FN 406046b, Villacher Straße 1, 9220 Velden am Wörther See, im Ausmaß von 55% des Stammkapitals der PV – Invest RGA in die Gesellschaft eingebracht.

45% des Stammkapitals der PV – Invest RGA befanden sich bereits vor der Einbringung im Eigentum der Gesellschaft, sodass die Gesellschaft mit Wirksamkeit der Einbringung zum 100%igen Gesellschafter sowohl der KPV Solar GmbH, als auch der PV – Invest RGA wurde.

Im Gegenzug erhielt die RGA eine Beteiligung im Ausmaß von 50% am Stammkapital der Gesellschaft. Die Einbringung erfolgte rückwirkend zum Einbringungsstichtag 31. Dezember 2015.

ANNAHMEN

Die Pro-Forma-Finanzinformationen dienen ausschließlich zu Anschauungszwecken. Sie stellen eine hypothetische Situation dar, die im Wesentlichen unterstellt, dass sich in den in die Pro-Forma-Finanzinformationen einbezogenen Unternehmen im neu geschaffenen Verbund die gleichen Geschäftsvorfälle ereignet hätten, die sich ohne den Verbund tatsächlich ereignet haben.

Folglich spiegeln die Pro-Forma-Finanzinformationen nicht die tatsächlichen Ergebnisse oder die tatsächliche Ertragslage des PV-Invest GmbH Konzerns wider. Es ist nicht beabsichtigt, dass die Pro-Forma-Finanzinformation die Ertragslage zu einem zukünftigen Zeitpunkt prognostiziert. Die Pro-Forma-Finanzinformationen sind nur in Verbindung mit dem geprüften Konzernabschluss aussagekräftig.

Die Pro-Forma-Finanzinformationen werden so dargestellt, als ob der durch die Einbringung geschaffene Konzern schon ab dem 1. Januar 2015 bestanden hätte. Die in der Pro-Forma-Finanzinformationen angewandten Rechnungslegungsmethoden entsprechen jenen, die die PV – Invest GmbH im letzten Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 angewendet hat.

Erläuterungen zu den Pro-Forma-Anpassungen in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 01. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2015

Die in den Pro-Forma-Finanzinformationen angewendeten Rechnungslegungsmethoden entsprechend jenen, die die PV-Invest GmbH im geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2015 angewendet hat.

Sachanlagevermögen – Technische Anlagen und Maschinen

Immaterielle Vermögensgegenstände / Firmenwert

Im Zuge der Einbringung der KPV Solar GmbH (inkl. deren Tochterunternehmen) zum 31.12.2015 kam es zur Aufdeckung vorhandener stiller Reserven (Verkehrswerteinbringung).

Dabei wurden einerseits die Abschreibungsdauern der Photovoltaikanlagen in Bulgarien auf die konzernübliche Nutzungsdauer von 25 Jahren angepasst – was zu einer Aufwertung der bulgarischen Anlagen um TEUR 1.294 führte – andererseits wurde ein Firmenwert iHv TEUR 2.383 offengelegt, der über eine Dauer von 20 Jahren (entspricht der in etwa der buchhalterischen Restnutzungsdauer der Photovoltaikanlagen) angeschrieben wird.

Bei einer italienischen Tochtergesellschaft wurde aus Vorsichtsüberlegungen bereits im Rahmen der fiktiven Erstkonsolidierung zum 01.01.2015 das Sachanlagevermögen um TEUR 600 abgewertet, da diese Gesellschaft noch keinen geförderten Tarif zuerkannt erhalten hat.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen /

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

EUR 220.800,00

konsolidiert gegen Forderungen / Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Durch die fiktive Einbringung der KPV-Solar GmbH in den PV-Invest-Konzern zum 31.12.2015 waren die Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Schuldenkonsolidierung zum 31.12.2015 anzupassen.

Latente Steuern

Latente Steuern, die sich aus Auf- und Umwertungen der Einzelabschlüsse der lokalen Tochtergesellschaften und Anpassungen an die Bilanzierungsrichtlinien des PV-Invest-Konzerns ergeben, wurden entsprechend in der Pro-Forma-Darstellung zum 31.12.2015 berücksichtigt. Die latenten Steuern aus der o.a. Aufwertung des technischen Anlagen und Maschinen beträgt zum 31.12.2015 TEUR 129.

Planmäßige Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Die Abschreibungen auf den Firmenwert zum 31.12.2015 iHv TEUR 2.383 betragen TEUR 119 p.a. und wurden in der Pro-Forma-Gewinn- und Verlustrechnung im Jahr 2015 ebenfalls in dieser Höhe berücksichtigt.

Ebenso wurde die fiktive Abschreibung auf den Aufwertungsbetrag im Sachanlagevermögen in der Pro-Forma-Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2015 berücksichtigt. Der Aufwertungsbetrag wurde über die verbleibende Restnutzungsdauer von 21 Jahren abgeschrieben.

Konsolidierungskreis – Gesellschaften in Liquidation

Im Konsolidierungskreis zum 31.12.2015 sind mit der KPV Solar Italia srl, der PV Project V srl (beide Italien) und der KPV Solar BG4 eood (Bulgarien) drei Gesellschaften enthalten, die sich zum Bilanzstichtag bereits in Liquidation befinden. Diese Gesellschaften belasten das Jahresergebnis vor Steuern in der Pro-Forma-Darstellung für 2015 mit TEUR – 137.

Pro-forma-Konzernbilanz zum 31. Dezember 2015

alle Werte in EUR

A K T I V A

	VOR Einbringung PV-Invest GmbH 31.12.2015	Einbringung KPV-Gruppe	Konsolidierungs- maßnahmen aus Einbringung	Pro-forma- Konzernbilanz 31.12.2015
A. Anlagevermögen				
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>				
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	53.898,17	12.469,22	0,00	66.367,39
2. Geschäfts(Firmen)wert	0,00			
a) aus der Kapitalkonsolidierung	410.760,66	2.382.903,78	0,00	2.793.664,44
	464.658,83	2.395.373,00	0,00	2.860.031,83
<i>II. Sachanlagen</i>				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	506.184,55	363.452,62	0,00	869.637,17
2. Technische Anlagen und Maschinen	13.906.350,24	18.320.055,02	0,00	32.226.405,26
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	662,11	5.045,05	0,00	5.707,16
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	34.256,56	0,00	34.256,56
	14.413.196,90	18.722.809,25	0,00	33.136.006,15
<i>III. Finanzanlagen</i>				
1. Beteiligungen				
a) an assoziierten Unternehmen	149.876,56	0,00	0,00	149.876,56
b) Sonstige Beteiligungen	0,00	37.450,00	0,00	37.450,00
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	0,00	10.500,00	0,00	10.500,00
	149.876,56	47.950,00	0,00	197.826,56
	15.027.732,29	21.166.132,25	0,00	36.193.864,54
B. Umlaufvermögen				
<i>I. Vorräte</i>				
1. Unfertige Erzeugnisse und Leistungen	0,00	8.086,67	0,00	8.086,67
<i>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	649.263,72	468.741,37	-220.800,00	897.205,09
2. Forderungen gegenüber assoziierten Unternehmen	712.853,23	6.218,50	0,00	719.071,73
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	394.512,15	701.632,14	0,00	1.096.144,29
	1.756.629,10	1.176.592,01	-220.800,00	2.712.421,11
<i>III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten</i>				
	1.790.856,12	554.462,52	0,00	2.345.318,64
	3.547.485,22	1.739.141,20	-220.800,00	5.065.826,42
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
1. Aktivierte latente Steuern	97.702,00	0,00	0,00	97.702,00
2. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	1.127.324,64	202.994,41	0,00	1.330.319,05
	1.225.026,64	202.994,41	0,00	1.428.021,05
	19.800.244,15	23.108.267,86	-220.800,00	42.687.712,01

Pro-forma-Konzernbilanz zum 31. Dezember 2015

alle Werte in EUR

PASSIVA

	VOR Einbringung PV-Invest GmbH 31.12.2015	Einbringung KPV-Gruppe	Konsolidierungs- maßnahmen aus Einbringung	Pro-forma- Konzernbilanz 31.12.2015
A. Eigenkapital				
I. Stammkapital	35.000,00	0,00	0,00	35.000,00
II. Kapitalrücklagen				
1. Gebundene	0,00	2.530.000,00	0,00	2.530.000,00
2. Nicht gebundene	260.000,00	0,00	0,00	260.000,00
	<u>260.000,00</u>	<u>2.530.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>2.790.000,00</u>
IV. Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	66.998,19	-246.818,09	0,00	-179.819,90
V. Kumuliertes Ergebnis	931.463,59	0,00	0,00	931.463,59
	<u>1.293.461,78</u>	<u>2.283.181,91</u>	<u>0,00</u>	<u>3.576.643,69</u>
B. Nachrangige Verbindlichkeiten	2.000.000,00	0,00	0,00	2.000.000,00
C. Rückstellungen				
1. Steuerrückstellungen für laufende Steuern	10.457,91	625,00	0,00	11.082,91
2. Steuerrückstellungen für latente Steuern	67.770,70	129.359,84	0,00	197.130,54
3. Sonstige Rückstellungen	234.438,01	294.620,00	0,00	529.058,01
	<u>312.666,62</u>	<u>424.604,84</u>	<u>0,00</u>	<u>737.271,46</u>
D. Verbindlichkeiten				
1. Anleihen	2.600.000,00	0,00	0,00	2.600.000,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	11.259.919,07	17.509.740,38	0,00	28.769.659,45
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	149.129,82	762.867,93	0,00	911.997,75
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	1.662.143,16	0,00	1.662.143,16
5. Sonstige Verbindlichkeiten	2.122.330,77	464.629,64	-220.800,00	2.366.160,41
	<u>16.131.379,66</u>	<u>20.399.381,11</u>	<u>-220.800,00</u>	<u>36.309.960,77</u>
E. Rechnungsabgrenzungsposten	62.736,09	1.100,00	0,00	63.836,09
	<u>19.800.244,15</u>	<u>23.108.267,86</u>	<u>-220.800,00</u>	<u>42.687.712,01</u>
 <i>Eventualverbindlichkeiten</i>	 15.372,00	 0,00	 0,00	 15.372,00

Pro-forma-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015

alle Werte in EUR

	VOR Einbringung PV-Invest GmbH 2015	Einbringung KPV-Gruppe	Konsolidierungs- maßnahmen aus Einbringung	Pro-forma- Konzern-GuV 2015
1. Umsatzerlöse	2.797.210,77	3.520.470,56	0,00	6.317.681,33
2. Sonstige betriebliche Erträge				
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	1.557,12	0,00	1.557,12
a) Übrige	65.894,53	23.663,02	0,00	89.557,55
	65.894,53	25.220,14	0,00	91.114,67
3. BETRIEBSLEISTUNG	2.863.105,30	3.545.690,70	0,00	6.408.796,00
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a) Materialaufwand	-18.773,80	-759.810,68	0,00	-778.584,48
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-271.358,37	-293.515,61	0,00	-564.873,98
	-290.132,17	-1.053.326,29	0,00	-1.343.458,46
5. Personalaufwand				
a) Gehälter	-56.011,13	-152.025,97	0,00	-208.037,10
b) Aufwendungen für Leistungen an Mitarbeitervorsorgekassen	-803,41	-1.175,39	0,00	-1.978,80
c) Aufwendungen für Altersversorgung	0,00	-7.872,96	0,00	-7.872,96
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-15.996,04	-22.823,48	0,00	-38.819,52
e) Sonstige Sozialaufwendungen	-19,91	-17,05	0,00	-36,96
	-72.830,49	-183.914,85	0,00	-256.745,34
6. Abschreibungen				
a) Auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen und Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes	-759.879,60	-1.022.355,82	0,00	-1.782.235,42
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Steuern	-84.203,98	-68.245,93	0,00	-152.449,91
b) Übrige	-850.308,09	-571.151,24	0,00	-1.421.459,33
	-934.512,07	-639.397,17	0,00	-1.573.909,24
8. Zwischensumme aus Z 3 bis 7 (= BETRIEBSERGEBNIS)	805.750,97	646.696,57	0,00	1.452.447,54
9. Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	32.190,02	0,00	0,00	32.190,02
10. Erträge aus sonstigen Beteiligungen	0,00	37.456,89	0,00	37.456,89
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	24.033,71	337,38	0,00	24.371,09
12. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-946.664,73	-1.124.160,20	0,00	-2.070.824,93
14. Zwischensumme aus Z 9 bis 13	-890.441,00	-1.086.365,93	0,00	-1.976.806,93
15. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-84.690,02	-439.669,36	0,00	-524.359,38
16. Steuern vom Einkommen				
a) Laufender Steueraufwand im Geschäftsjahr	-132.548,66	-37.056,89	0,00	-169.605,55
b) Ergebnis aus der Veränderung latenter Steuern	45.900,10	-36.395,08	0,00	9.505,02
	-86.648,56	-73.451,97	0,00	-160.100,53
17. Jahresfehlbetrag	-171.338,58	-513.121,33	0,00	-684.459,91
18. Anteile anderer Gesellschafter am Gewinn / Verlust	-39.329,94	115.453,60	0,00	76.123,66
19. Konzernjahresfehlbetrag	-210.668,52	-397.667,73	0,00	-608.336,25
20. Auflösung unverteilter Rücklagen	0,00	888,07	0,00	888,07
21. Konzernergebnisvortrag aus dem Vorjahr	1.142.132,11	396.779,66	0,00	1.538.911,77
22. Kumuliertes Ergebnis	931.463,59	0,00	0,00	931.463,59



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.2.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon - insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel - nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. - falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird - sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungs-summe der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.¹⁾
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zu-vorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

1) die Haftungsgrenze beträgt somit derzeit EUR 726.730,00

10. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.
- (2) Ein - im Zweifel stets anzunehmender - Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.
- (4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.
- (5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.
- (6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

- (1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1166 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.
- (2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.
- (3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.
- (4) Ist der Auftraggeber - auf die Rechtslage hingewiesen - damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.
- (2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.
- (3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.
- (4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.
- (5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.
- (6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.
- (7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.
- (8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.
- (9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.
- (10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.
- (11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.
- (12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).
- (13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.
- (14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.
- (15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

- (1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhand erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäschrichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.